



Nendingen, 14. April 2018

Flugplatzordnung

- Die Benutzung des Modellflugplatzes ist nur den Mitgliedern gestattet. Gastpiloten ist das Fliegen nur im Beisein eines Mitgliedes gestattet. Er hat einen gültigen Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Name ist im FL – Buch einzutragen.
- Jeder RC – Pilot ist für den sicheren Betrieb seines Modells selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine Frequenzkontrolle durchzuführen und dem Flugleiter zu melden. Das Modellgewicht von max. 25 kg darf nicht überschritten werden. Darüber hinaus hat er sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.
- Flugmodelle mit Kolben – und Elektroantrieb dürfen einen Schallpegel von 72 dB (A) /25 m nicht überschreiten. Modelle mit Turbinenantrieb dürfen an Werktagen einen Schallpegel von 83 dB(A) /25 m und an Sonn- und Feiertagen einen Schallpegel von 80 dB(A) /25m nicht überschreiten. Treibstoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen.
- Kolben- und Turbinenbetriebene Modelle dürfen ohne gültigen Lärmpass nicht in Betrieb genommen werden.
- Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände gegen Betreten durch Unbefugte abzusichern.
- Der vorgegebene Flugsektor ist einzuhalten. (ab dem geteerten Feldweg 100 m östlich i.R. Stetten - 300 m ab Platzgrenze westlich i.R. Tuttlingen - 200 m ab Platzgrenze südlich i.R. Nendingen - nördlich nur bis Startbahngrenze).
- Die Benutzung des Flugplatzes ist eintragungspflichtig. Bei Flugbetrieb mit mehr als zwei Piloten ist ein Flugleiter einzusetzen. Ist der Flugleiter nicht anwesend, so hat der 3. am Platz dessen Pflichten voll zu übernehmen. Alle Piloten und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.
- Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken neben der Start – und Landebahn ist der Flugbetrieb einzustellen. Personen im Flugsektor dürfen nicht überflogen werden.
- Standort aller fliegenden Piloten ist die gekennzeichnete Stelle am Ende des Rollweges vom Vorbereitungsraum zur Startbahn. Ein Verlassen dieses Platzes ist nur zum Starten, Landen oder zur Rückholung eines Modells in Absprache mit dem Flugleiter möglich. Bei Absturz oder Außenlandungen ist während der Suche oder Rückholung der Flugbetrieb einzustellen. Flurschäden sind zu vermeiden.



- Modelle jeder Art dürfen innerhalb des Vorbereitungsraumes nicht ohne Führung mit laufendem Motor rollen.
- Flugmodelle jeglicher Art mit einer Startmasse von mehr als 250 Gramm unterliegen der Kennzeichnungspflicht (Name und Anschrift) an sichtbarer Stelle und in feuerfester Form.
- Flugmodelle und Drohnen dürfen nur in Sichtweite geflogen werden. Der Einsatz von Videobrille oder Monitor ist nur bis zu einer Höhe von 30 Meter erlaubt, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 Gramm ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird, der in der Lage ist, den Piloten auf Gefahren aufmerksam zu machen. Bei Betrieb über 30 Meter muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem "Lehrer" ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.
- Turbinengetriebene Modelle dürfen nur in Anwesenheit eines Helfers geflogen werden. Der Pilot hat dafür zu sorgen, dass geeignete Feuerlöschmittel und eine Feuerlöschdecke für Personen am Startplatz vorhanden sind. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten.

Flugzeiten

Werktags:

Von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr.

Elektro- und Segelflug: Von 09.00 bis 20.00 Uhr.

Sonn- und Feiertags:

von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr.

Elektro- und Segelflug: Von 10.00 bis 20.00 Uhr.

Sonderregelungen:

Karfreitag nur Elektro, Himmelfahrt morgens Flugverbot, Fronleichnam morgens nur Elektro, Allerheiligen und Totensonntag nur Elektro.

Verhalten bei einem Unfall

1. Verletzte versorgen

2. Rettungsdienste verständigen Tel.: 112

3. Vorstand benachrichtigen, weitere Maßnahmen übernimmt der Vorstand

Tuttlingen-Nendingen, den 14. April 2018

Der Vorstand